

# Heidelberg

Hauptstr. 79, 69117 Heidelberg, Tel. 06221-184440, Fax: 06221-168013  
[www.heidelberg-profamilia.de](http://www.heidelberg-profamilia.de), e-mail: heidelberg@profamilia.de

## SATZUNG

### § 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen  
**pro familia , Deutsche Gesellschaft für Familien-planung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband Heidelberg e.V.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Beitrittsesuchs erworben.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Auflösung der juristischen Person des Mitglieds
- Austrittserklärung
- Ausschluss

Die Austrittserklärung ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft mit vierteljährlicher Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er ist auf Verlangen des Ausgeschlossenen zu begründen.

#### § 4 Vereinszweck, Wesen und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch:

- Beratung und Hilfen der Familienplanung und Sexualberatung
- Partnerschafts- und Trennungs-/Scheidungsberatung
- Beratung bei Schwangerschaft und nach der Geburt
- Beratung in Frauengesundheits-Fragen
- Familien-, Eltern- und Erziehungsberatung
- Lebensberatung
- Sexualpädagogik
- Unterhaltung einer Beratungsstelle
- Förderung der Zusammenarbeit der Beratungsstelle mit entsprechenden anderen Einrichtungen, Krankenhäusern, Ärzten und Behörden
- Veranstaltung und Förderung von Aussprachen, Versammlungen, Vorträgen und dergleichen, die dem Vereinszweck dienen

Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### § 5

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 6

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt

#### § 7 Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht

- a) durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt wird.
- b) durch Spenden

Spenden und Beiträge müssen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem /der Schriftführer/in dem/der Kassierer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds, in geheimer Wahl gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist berechtigt zur Führung der laufenden Geschäfte einen Kredit (bis in Höhe der zu erwartenden öffentlichen Zuschüsse des laufenden Geschäftsjahres) aufzunehmen.

Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden und/oder seinem/seiner Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder/jede ist berechtigt den Verein allein nach außen zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/in den/die ersten Vorsitzende/n nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen/eine Geschäftsführer/in bestellen, der/die an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen in beratender Funktion, also ohne Stimmrecht, teilnimmt. Diese Regelung gilt auch für der/die Leiter/in der Beratungsstelle, wenn er/sie nicht zugleich Vorstandsmitglied ist.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/seine Stellvertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Es genügt eine Einladung durch eine Zeitungsanzeige in der örtlichen Tageszeitung.

#### § 10 Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Leiters/der Leiterin der Beratungsstelle
- Bericht der Landesdelegierten
- Bericht des Kassierers/der Kassiererin
- Berichten der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes und der Verbandsratsmitglieder

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Auch in diesem Falle sollen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewahrt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/der Schriftführer/in in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Der Verein endet, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

#### § 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vereinsvermögens.

#### § 13 Gemeinnützigkeit

Der Vorstand ist verpflichtet alle zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in Kraft befindlichen und weiterhin in Kraft tretenden Bestimmungen über gemeinnützige Vereine zu beachten.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Gründungsversammlung am 18.4.1979

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.4.1993,  
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.1994  
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.3.1998.